

BDEW Statistik-Portal FAQ

Welche Umsatzerlöse müssen angegeben werden?

In der BDEW-Beitragsordnung, Anlage 2, heißt es: „Die Umsatzerlöse richten sich, da sie auf Ebene der Jahresabschlüsse der einzelnen Gesellschaften erhoben werden, grundsätzlich nach der Definition im HGB. Die Definition nach § 277 HGB lautet: "Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

Dabei sind die Umsatzerlöse nach Abzug der Strom- bzw. Erdgassteuer anzugeben. Außerdem sind die Erlöse für weiterverrechnete Einspeisungen gemäß EEG abzuziehen. Die EEG- und KWK-G-Umlagen im Vertriebsumsatz sind dagegen nicht abzuziehen. Als Umsatzerlöse sind die Erlöse zu erfassen, die gemäß HGB-Gliederung (siehe § 275 HGB) der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 1. aufgeführt sind. Dabei sind keine Umsatzerlöse anzugeben, die im Ausland erzielt wurden.“

Welche Abzugsfähigkeiten bestehen bei staatlichen Umlagen?

Der Abzug der Strom- und Erdgassteuer dient der Erhöhung der Transparenz bei der Datenerhebung. Da die Strom- und Erdgassteuer in der GuV als separate Position ausgewiesen wird, kann sie ohne großen Aufwand nachvollziehbar in sämtlichen Sparten eliminiert werden.

Die Umsatzrendite kann durch den weiterverrechneten Ausgleich der EEG bzw. KWKG-Einspeisung beeinflusst werden; ein EVU mit hohem Ausgleich aus EEG bzw. KWKG-Strom wird tendenziell eine geringere Umsatzrendite aufweisen. Der eingespeiste Strom aus EEG- bzw. KWKG-Anlagen hängt von der individuellen Erzeugungssituation der Netze ab. Um Diskriminierungen innerhalb einer Sparte zu vermeiden, sind die weiterverrechneten Ausgleichs gemäß EEG und KWKG daher aus dem gemeldeten Umsatz zu eliminieren.

Vertriebsseitig sind die EEG- und KWKG- Umlage bundesweit einheitlicher Bestandteil und nicht abzuziehen. Durch die einheitliche Berücksichtigung wird eine Diskriminierung einzelner Unternehmen in der Wertschöpfungsstufe vermieden. Zudem wird die Datenqualität gewährleistet, da die Unternehmen bei der Erhebung auf die Umsatzerlöse aus dem Tätigkeitsabschluss abstellen können.

Die weiteren gesetzlichen Umlagen (z.B. Umlage nach §19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe) sind analog zur EEG- und KWKG-Umlage zu sehen und daher nicht abzuziehen.

Mit der BDEW-Beitragsdatenerhebung 2022 beginnend, können bei der Meldung der Umsatzerlöse ab 1.1.2020 in der Wertschöpfungsstufe „Gas – Fernleitung (Fernleitungsnetz)“ die Auszahlungen im Rahmen der AMELIE-Umlage von den Umsatzerlösen der Wertschöpfungsstufe abgezogen werden. Mitgliedsunternehmen, die Zahlungen im Rahmen der AMELIE-Umlage erhalten, melden diese Einnahmen unter den Umsatzerlösen der Wertschöpfungsstufe „Gas – Fernleitung (Fernleitungsnetz)“.

Müssen bei den Umsatzerlösen auch im Ausland erwirtschaftete Erlöse angegeben werden?

Gemäß Anlage 2 zur BDEW-Beitragsordnung sind keine Umsatzerlöse anzugeben, die im Ausland erzielt wurden. Dies bezieht sich auch auf deutsche Gesellschaften.

Auf welcher Grundlage basiert die Meldung der Umsatzerlöse und damit die Höhe der Mitgliedsbeiträge?

Die Meldung der Umsatzerlöse und damit die Höhe der Mitgliedsbeiträge stützen sich auf die am 24. März 2009 verabschiedete Beitragsordnung des BDEW in der Fassung vom 1. Januar 2016. Diese können Sie sich im Menüpunkt „Downloads“ ansehen und herunterladen.

Wozu dienen die Gewichtungsfaktoren?

Die Beitragsbemessung basiert auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen. Als Maß dafür wird der Umsatz angesetzt. Da die Margen innerhalb der Branchen unterschiedlich sind, werden die Umsätze in jeder Wertschöpfungsstufe anders gewertet. Dazu wurden Gewichtungsfaktoren der Wertschöpfungsstufen durch PricewaterhouseCoopers ermittelt. Mit diesen standardisierten Faktoren werden die jährlichen Umsatzerlöse gewichtet.

Gibt es Sonderregelungen für verbundene Unternehmen?

Für verbundene Unternehmen ist optional eine besondere Art der Beitragszahlung vorgesehen. Die Muttergesellschaft entrichtet den Mitgliedsbeitrag für alle verbundenen Unternehmen. Die Beiträge werden anteilig den Tochterunternehmen zugerechnet.

Ist es korrekt, dass Umsatzerlöse unter bestimmten Umständen doppelt angegeben werden müssen?

Ja. In Anlage 2 der gültigen Beitragsordnung heißt es unter anderem:

"Die Umsatzerlöse sind nach den einzelnen Wertschöpfungsstufen gemäß § 2 der Beitragsordnung zu erfassen. Dabei sollten die Angaben für die Wertschöpfungsstufen

dem Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b EnWG entnommen werden. Die Wertschöpfungsstufen Elektrizitätsübertragung, Elektrizitätsverteilung, andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors sowie Gasfernleitung, Gasverteilung, Gasspeicher und andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors können direkt dem Tätigkeitsabschluss entnommen werden. Die Umsätze der Wertschöpfungsstufen Wasser, Abwasser und Wärme sowie Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätshandel und Gashandel sind aus den Umsätzen der anderen Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors abzuleiten. "

"Die Umsätze eines integrierten Unternehmens sind als Bruttoumsätze darzustellen, auch wenn diese im Tätigkeitsabschluss als Nettoumsätze ausgewiesen werden. Die Bruttoumsätze der einzelnen Wertschöpfungsstufen entsprechen dabei den Umsatzerlösen, die bei einem rechtlich selbständigen Unternehmen als Außenumsatz entstehen würden. Beispielsweise werden für den Vertrieb die mit den Endkunden erzielten Umsatzerlöse ausgewiesen. Für den Netzbetrieb werden die intern verrechneten Netzerlöse ebenfalls als Umsatzerlöse dargestellt."

Daher sind die gemeldeten Umsatzerlöse nicht 1:1 mit Ihrer Gewinn- und Verlustrechnung abgleichbar. Integrierte Unternehmen werden nach der Beitragsordnung so behandelt als wären sie entflochten, d.h. die in den Vertriebs Erlösen enthaltenen Netzerlöse werden sowohl im Vertrieb als auch noch einmal im Netz erfasst. Mit diesem Verfahren wird eine Gleichbehandlung erreicht, unabhängig ob es sich um entflochtene Unternehmen oder integrierte Unternehmen handelt.

Sind alle Umsatzerlöse anzugeben?

Bemessungsgrundlage für den Jahresbeitrag sind die Umsatzerlöse der einzelnen Wertschöpfungsstufen des Jahres, das dem Beitragsjahr zwei Jahre vorausgeht (Bezugsjahr). Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, seine Umsatzerlöse vollständig anzugeben. Dabei sind die Umsatzerlöse nach Abzug der Strom- bzw. Erdgassteuer anzugeben. Außerdem sind die Erlöse für weiterverrechnete Einspeisungen gemäß EEG abzuziehen. Die EEG- und KWK-G-Umlagen im Vertriebsumsatz sind dagegen nicht abzuziehen. Als Umsatzerlöse sind die Erlöse zu erfassen, die gemäß HGB-Gliederung (siehe § 275 HGB) der Gewinn- und Verlustrechnung unter Position 1. aufgeführt sind. Dabei sind keine Umsatzerlöse anzugeben, die im Ausland erzielt wurden."

Wie berechnet sich der Beitrag?

Eine Beispielrechnung ist in der am 24. März 2009 verabschiedeten Beitragsordnung des BDEW in der Fassung vom 1. Januar 2016 dargestellt. Diese können Sie sich im Menüpunkt „Downloads“ ansehen und herunterladen.

Was ist ein Hebesatz?

Der Jahresbeitrag ermittelt sich aus den Basisbeträgen und den Hebesätzen. Der Hebesatz bildet sich aus dem Verhältnis der Summe der ermittelten Basisbeträge gemäß § 3 Absatz 3 aller Unternehmen und dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Etat. Die Basisbeträge des Mitgliedsunternehmens werden mit den errechneten Hebesätzen multipliziert. Die so ermittelten Beträge ergeben in Summe den Jahresbeitrag des Mitgliedsunternehmens für das Geschäftsjahr.